

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II



Handelsname: Brandschutzkanal-Mörtel

Erstellt am: 01.01.2013

Geändert am: 19.01.2021

Seitenzahl: 16

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Brandschutzkanal-Mörtel

Artikelnummer: 7215500

Typ: BSK-M

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs:

Montagematerial

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG

Hüingser Ring 52

58710 Menden

Deutschland

Auskunftgebender Bereich

Kundenservice

Tel.: +49 2371 78 99 - 20 00

E-Mail: info@obo.de

1.4 Notfallrufnummer

REACH Registration of Chemicals GmbH

Tel.: +49 (0)700 24112112 (OBO)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
STOT SE	3	H335-Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit.	2	H315-Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam.	1	H318-Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H335 Kann die Atemwege reizen
H315 Verursacht Hautreizungen
H318 Verursacht schwere Augenschäden

P101-Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen:

P261 Einatmen von Staub vermeiden

P271-Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405-Unter Verschluss aufbewahren.

P501-Inhalt / Behälter einer zugelassenen Entsorgungseinrichtung zuführen

Zement, Portland-, Chemikalien

Kaminstaub, Portlandzement

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1970/2006 (<0,1 %).

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (<0,1 %).

Chromatarm

Dieses Produkt enthält Bestandteile, die die Auslösung einer Sensibilisierung hemmen

Bei Kontakt mit Wasser: pH-Wert beachten.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

n.a.

3.2 Gemisch

Zement, Portland-, Chemikalien	
Registrierungsnr. (REACH)	---
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	266-043-4
CAS	65997-15-1
% Bereich	40-70
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Skin Sens. 1, H317

Dämpfe, Siliciumdioxid	
Registrierungsnr. (REACH)	---
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	273-761-1
CAS	69012-64-2
% Bereich	30-40
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	---

Kaminstaub, Portlandzement	
Registrierungsnr. (REACH)	01-2119486767-17-XXXX
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	270-659-9
CAS	68475-76-3
% Bereich	0,1-<2,5
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335

Text der H-Sätze und Einstufungskürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt! Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Nicht reiben.

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Unverletztes Auge schützen.

Augenärztliche Nachkontrolle.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

Es können auftreten:

Schädigung der Hornhaut.

Reaktion mit Hautfeuchtigkeit.

Dermatitis (Hautentzündung)

Reizung der Haut.

Bei Staubbildung:

Husten

Reizung der Nase- und Rachenschleimhäute

Reizung der Atemwege

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Dekontamination

Elementarhilfe

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt ist nicht brennbar.

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Calciumoxid

Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Löschwasser reagiert alkalisch.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden.
Für ausreichende Belüftung sorgen.
Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.
Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch Boden vermeiden.
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Empfehlung

Staubbildung vermeiden.
Staub nicht einatmen.
Augen- und Hautkontakt vermeiden.
Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.
Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermittel fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Produkt nur in Originalverpackung und verschlossen lagern.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Vor Feuchtigkeit schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Chem. Bezeichnung	allgemeiner Staubgrenzwert	%Bereich:
-------------------	----------------------------	-----------

AGW: 1,25 mg/m ³ A, 10 mg/m ³ E (2.4 TRGS 900)	Spb.-Üf.: 2 (II)	---
Überwachungsmethoden:		
BGW: ---	Sonstige Angaben: AGS, DGF	

Chem. Bezeichnung	allgemeiner Staubgrenzwert	%Bereich:
MAK / VME: 3 mg/m ³ a, 10 mg/m ³ e	KZGW / VLE: ---	---
Überwachungsmethoden / Les procédures de suivi / Le procedure di monitoraggio: ---		
BAT / VBT: ---	Sonstiges / Divers: ---	

Chem. Bezeichnung	Zement, Portland-, Chemikalien	%Bereich: 40-70
MAK / VME: 5 mg/m ³ e	KZGW / VLE: ---	---
Überwachungsmethoden / Les procédures de suivi / Le procedure di monitoraggio: ---		
BAT / VBT: ---	Sonstiges / Divers: S	

Chem. Bezeichnung	Dämpfe, Siliciumdioxid	%Bereich: 30-40
AGW: 0,3 mg/m ³ A (Kieselrauch) (AGW), 0,1 mg/m ³ (9) (alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub)) (EU)	Spb.-Üf.: ---	---
Überwachungsmethoden:		
BGW: ---	Sonstige Angaben: DFG, Y, 1 (Kieselrauch) (AGW)	

Chem. Bezeichnung	Dämpfe, Siliciumoxid	%Bereich:30-40
MAK / VME: 5 mg/m ³ e	KZGW / VLE: ---	---
Überwachungsmethoden / Les procédures de suivi / Le procedure di monitoraggio: ---		
BAT / VBT: ---	Sonstiges / Divers:	

Chem. Bezeichnung	Kaminstaub, Portlandzement	%Bereich: 0,1- <2,5
MAK / VME: 5 mg/m ³ e	KZGW / VLE: ---	---
Überwachungsmethoden / Les procédures de suivi / Le procedure di monitoraggio: ---		
BAT / VBT: ---	Sonstiges / Divers: S	

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert

E = einatembare Fraktion

A= Alveolengängige Fraktion

(8) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (9) = Alveolengängige Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (11) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2004/37/EG). (12) = Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion in den Mitgliedsstaaten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein Biomonitoringsystem mit einem biologischen Grenzwert von maximal 0,002 mg Cd/g Creatinin im Urin umsetzen (Richtlinie 2004/37/EG).

Spb.-Üf.= Spitzenbegrenzung- Überschreitungsfaktoren (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte.

„==“ = Momentanwert.

Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe.

(8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (10) = Grenzwert für die Kurzzeitexposition für einen Bezugszeitraum von einer Minute (2017/164/EU).

BGW = Biologischer Grenzwert. Probealnahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: Stunden, f) nach mindestens 3 Monaten Exposition, g) unmittelbar nach Exposition, h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche.

Sonstige Angaben:

ARW: Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z= Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). Sa = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, keimzellenmutagener und reproduktionstoxischer Stoffe (Im Anhang VI Teil 3 der CLP-VO nicht genannte oder von der AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Keimzellmutagen, RF = Reproduktionstoxisch - Fruchtbarkeitsgefährdend (kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen), RE = Reproduktionstoxisch - Entwicklungsschädigend (kann das Kind im Mutterleib schädigen), 1A/1B/2 = Kategorien nach Anhang I der CLP-Verordnung. (13) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen (Richtlinie 2004/37/EG), (14) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen (Richtlinie 2004/37/EG).

MAK / VME = Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert / Valeur (limite) moyenne d'exposition. e= einatembarer Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussières alvéolaires.

KZGW / VLE = Kurzzeitgrenzwert / Valeur limite d'exposition calculée sur une courte durée. e = einatembarer Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussières alvéolaires, # = KZGW darf im Mittel auch während 15 Minuten nicht überschritten werden.

BAT / VBT = Biologischer Arbeitsstofftoleranzwert / Valeurs biologiques tolérables:

Untersuchungsmaterial: B = Vollblut, E = Erythrozyten, U = Urin, A = Alveolarluft, P/Se = Plasma/Sérum. Probennahmezeitpunkt: a = keine Beschränkung, b = Expositionsende, bzw. Schichtende, c = bei Langzeitexposition - nach mehreren vorangegangenen Schichten, d = vor nachfolgender Schicht.

Substrat d'examen: B = Sang complet, E = Erythrocytes, U = Urine, A = Air alvéolaire, P/Se = Plasma/ Sérum.

Moment du prélèvement: a = indifferent, b = fin de l'exposition, de la période de travail, c = exposition de longue durée - après plusieurs périodes de travail, d = avant la reprise du travail.

Sonstiges / Divers: H = Hautresorption möglich / résorption via la peau pos. S = Sensibilisator / sensibilisateur. B = Biologisches Monitoring / Monitoring biologique. OL = Lärmverstärkende Ototoxizität. P = provisorisch / valeur provisoire. C1A,1B,2.

R1AF, R1BF, R2F/R1AD, R1BD, R2D = Reproduktionstox. Kat.1A,1B,2 (F=Fruchtbarkeit, D=Entwicklung) / Toxique pour la reproduction Cat.1A,1B,2 (F-fertilité, D = développement). SS-A,SS-B,SS-C, = Schwangerschaft Gruppe A,B,C / grossesse groupe A,B,C.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch schwangere Frauen und stillende Mütter ist eingeschränkt oder ganz verboten (Schweiz).

Die dazugehörige Rechtsgrundlage und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt (Schweiz).

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter der Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nicht messtechnische Ermittlungsmethoden.

Solche werden beschrieben durch z.B. BS EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

BS EN 14042 „Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe“.

TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Inhalative Exposition“.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich. Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Filter P1 (EN 143), Kennfarbe weiß

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend

Hautschutz - Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Empfehlenswert

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE_Kennzeichen (EN 374)

Mindestschichtstärke in mm: 0,15, Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: ≥ 480 ,

Handschutzcreme empfehlenswert.

Ungeeignetes Material: Lederhandschuhe

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50 % der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166)

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langarmige Arbeitskleidung).

Zusatzinformationen zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stollen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Fest, Pulver

Farbe: grau

Geruch: geruchlos

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

Sicherheitsrelevante Daten

pH-Wert bei 20 °C: ca. 12 (100 g/l)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt
Siedepunkt/-bereich: nicht bestimmt
Flammpunkt: nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Dampfdruck: nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft= 1): nicht bestimmt
Dichte bei 20° C: nicht bestimmt
Schüttdichte: 1200 kg/m³
Löslichkeit(en): nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit: <3g/l
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt
Viskosität: Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften: Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften: Nein

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit: nicht bestimmt
Fettlöslichkeit/Lösungsmittel: nicht bestimmt
Leitfähigkeit: nicht bestimmt
Oberflächenspannung: nicht bestimmt
Lösemittelgehalt: 0%

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Säuren meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

AESTUVER Montagemörtel						
Toxizität/ Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Chromatarm, dieses Produkt enthält Bestandteile, die die Auslösung einer Sensibilisierung hemmen.
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgantoxizität - wiederholte Exposition (SHOT-SE)						k.D.v.
Spezifische Zielorgantoxizität - einmalige Exposition (STOT-RE)						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.

Zement, Portland-, Chemikalien						
Toxizität/ Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg			
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>2000	mg/kg	Kaninchen		24 h, LIMIT-Test
Akute Toxizität, inhalativ:	LC50	5	g/m ³	Kaninchen		LIMIT-Test
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Gefahr ernster Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Sensibilisierend (Hautkontakt)
Keimzell-Mutagenität:						Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung
Symptome:						Schleimhautreizung
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE), inhalativ:						Reizung der Atemwege

Dämpfe, Siliciumdioxid						
Toxizität/ Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral	LC50	>5000	mg/kg	Ratte	OECD 401 (Acute Oral Toxicity)	Analogieschluss

Akute Toxizität, dermal	LD50	>5000	mg/kg	Kaninchen	OECD 402 (Acute Dermal Toxicity)	Analogieschluss
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut				Kaninchen	OECD 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosion)	Nicht reizend, Analogieschluss
Schwere Augenschädigung/-reizung				Kaninchen	OECD 404 (Acute Eye Irritation/Corrosion)	Nicht reizend, Mechanische Reizung möglich. Analogieschluss
Sensibilisierung der Atemwege/Haut						Nicht sensibilisierend, Analogieschluss
Keimzell-Mutagenität	NOAEL	5000	mg/kg	Ratte	OECD 478 (Genetic Toxicology - Rodent dominant Lethal Test)	Analogieschluss
Keimzell-Mutagenität				Ratte	OECD 475 (Mammalian Bone Marrow Chromosome Aberration Test)	Negativ
Aspirationsgefahr						Negativ

Kaminstaub, Portlandzement						
Toxizität/ Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Stark reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Sensibilisierend (Hautkontakt)
Spezifische Zielorgantoxizität - einmalige Exposition (SHOT-SE), inhalativ						Reizung der Atemwege

12. Umweltbezogene Angaben

13. Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

AESTUVER Montagemörtel							
Toxizität/ Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität, Fische:							k.D.v.
Toxizität, Daphnien:							k.D.v.
Toxizität, Algen:							k.D.v.
Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.
Bioakkumulationspotenzial:							k.D.v.
Mobilität im Boden:							k.D.v.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:							k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:							k.D.v.

Dämpfe, Siliciumdioxid							
Toxizität/ Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität, Fische:	LC50	96h	>100	mg/l	Brachydanio rerio	OECD 203 (Fish, Acute Toxicity Test)	Analogieschluss
Toxizität, Daphnien:	EC50	24h	>1003	mg/l	Daphnia magna	OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)	Analogieschluss
Toxizität, Algen:	EC50	72h	4200	mg/l	Skeletonema costatum	ISO 10253	Analogieschluss
Persistenz und Abbaubarkeit:							Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

14. Hinweise zur Entsorgung

14.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel-Nr. EG

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Produkt aushärten lassen.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600, Schweiz).

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610,

Schweiz),
Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (LVA, SR 814.610.1, Schweiz).

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Geeignete Verbrennungsanlage.

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600, Schweiz).

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz),

Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (LVA, SR 814.610.1, Schweiz).

15. Angaben zum Transport

15.1 Allgemeine Angaben

UN-Nummer: n.a.

15.2 Straßen-/ Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode: n.a.

LQ (ADR 2015): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

15.3 Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

15.4 Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

15.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

15.6 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

16. Rechtsvorschriften

16.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten:

Verordnung (EG) Nr. 1970/2006, Anhang XVII

Zement, Portland-, Chemikalien

Kaminstaub, Portlandzement

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0 %

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten JArbSchG beachten (Deutschland).

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1

Lagerklasse nach TRGS 510:

13 Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind.

VOC(CH):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäß Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann (Schweiz).

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungsziel vorgesehen ist, die Voraussetzung des Bildungsplan erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkung eingehalten werden (Schweiz).

Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Schweiz).

MAK/BAT:

Siehe Abschnitt 8.

Chemikalienverordnung, ChemV beachten (SR 813.11, Schweiz).

Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten (SR 814.318.142.1, Schweiz).

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) beachten (SR 814.012, Schweiz).

16.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

17. Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1, 2, 3, 4, 8, 11, 12, 15

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferungszustand.

Einweisung/ Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
STOT SE 3, H335	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren
Skin Irrit. 2, H315	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1, H318	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren

Relevante Sätze

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredients (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

H315 Verursacht Hautreizungen

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H335 Kann die Atemwege reizen

STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)- Atemwegsreizungen

Skin Irrit.: Reizwirkung der Haut

Eye Dam.: Schwere Augenschädigung

Skin Sens.: Sensibilisierung der Haut

Empfohlene Einschränkung der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

Datenblatt ausstellender Bereich

Abteilung: Technische Dokumentation

Abkürzungen und Akronyme:

AGW, Spb.-Üf.: Arbeitsplatzgrenzwert, Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung- Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I,II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland).

BGW: Biologischer Grenzwert (TRGS 903, Deutschland)

RID: Règlement international concernant des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: Accord européen transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the international Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Global Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS : European List of Notified Chemical Substances

CAS : Chemical Abstracts Service (division of the American Society)

Skin Irrit2: Skin Corrosion/Irritation, Hazard Category 2

Eye Dam.1: Serious eye damage/ eye irritation, Hazard Category 1

STOT SE 3: Specific target organ toxicity- Single exposure, Hazard Category 3

bzw.: beziehungsweise, ca.: circa

CLP: Classification, Labeling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

DIN: Deutsches Institut für Normung

EG: Europäische Gemeinschaft

EN: Europäische Norm

EU: Europäische Union

EWR: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

gem.: gemäß

GGVSEB: Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)

GGVSee: Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland)

IBC (Code): International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code: International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Schiffsverkehr)

k.D.v. keine Daten vorhanden

LC: Letalkonzentration

LD: letale (tödliche) Dosis einer Chemikalie

LD50: Lethal Dose, 50% (=mittlere letale Dosis)

LQ: Limited Quantities (= begrenzte Mengen)

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte) (Schweiz)

MARPOL: Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

n.a.: nicht anwendbar

NOAEL: No Observed Adverse Effect Level (= Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT: persistent, bioaccumulative und toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

VOC: Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindung)

vPvB: very persistens and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.